



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0111-IV/9/2014

Wien, 18.12.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2808/J der Abgeordneten Peter Wurm, Gerhard Schmid und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Durch das Behindertengleichstellungsrecht, im Bereich der Arbeitswelt durch die entsprechenden Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes, sind Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen geschützt. Eine weniger günstige Behandlung von Menschen aus dem Grund einer Behinderung ist rechtswidrig und damit natürlich auch menschlich abzulehnen, wo immer sie passiert. Festzustellen ist eine Diskriminierung durch die Gerichte oder - etwa bei öffentlich Bediensteten - die Behörden im Verwaltungsrechtsweg.

Frage 2:

Die Anfrage hält fest, dass es bereits zu mehreren Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice gekommen sei. Das ist der absolut adäquate erste Schritt, um einer als diskriminierend empfundenen Situation entgegenzutreten. Im Rahmen der Schlichtung kann es entweder zu einer Einigung kommen, oder aber es werden die Voraussetzungen geschaffen, dass man sein Recht im vorgesehenen Wege durchsetzen kann. Die Rechtsdurchsetzung hat im zivilrechtlichen Bereich durch Klage, im Rahmen der Verwaltung durch die jeweils vorgesehenen Rechtsbehelfe zu erfolgen.

Während das schlichtende Organ beim Sozialministeriumservice den Schlichtungspartnern allparteilich gegenübertritt, beraten nicht unmittelbar in die Schlichtung involvierte Kolleginnen und Kollegen gerne im Vorfeld einer Schlichtung über die rechtlichen Möglichkeiten.

Frage 3:

Die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen sind in der österreichischen Rechtsordnung eine Querschnittsmaterie. Dem Sozialminister kommt dabei über jene Bereiche hinaus, die ihm durch Gesetz zur Vollziehung anvertraut sind, eine koordinierende Rolle in jenen Bereichen zu, die nicht eindeutig einem Ressort zuzuordnen sind. Das Behindertengleichstellungsrecht ist eine Materie, die der Gesetzgeber ausdrücklich dem Zivilrecht zugeordnet hat. Der Weg der Rechtsdurchsetzung erfolgt - wie oben dargelegt - über die Gerichte bzw. im Verwaltungswege.

Eine unmittelbare Rolle des Sozialministers über das Schlichtungsangebot hinaus sieht der Gesetzgeber dabei nicht vor. Für den Bereich des Schlichtungsverfahrens können auch die Dienstleistungen des unabhängigen Behindertenanwalts in Anspruch genommen werden. Eine unmittelbare Einwirkung des Sozialministers in Verfahren vor den Gerichten oder vor Verwaltungsbehörden ist gesetzlich nicht vorgesehen, weshalb ich eine solche auch nicht anzubieten vermag.

Frage 4:


Wie die Anfrage zutreffend feststellt, ist dies nicht mein Vollziehungsbereich und kann daher nicht beantwortet werden.

Frage 5:

Da ich weder für die Monopolverwaltung zuständig bin noch über Informationen aus erster Hand in dieser Angelegenheit verfüge, maße ich mir keine Beurteilung an. Ich möchte aber doch hinzufügen, dass mir gegenüber bislang keine Beschwerden über mangelnde Sensibilität der Monopolverwaltung für die Belange von Menschen mit Behinderung erhoben wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | PsdxlLgHfgNDyrBc044DGPnA1ssZwKBhPd0lZ+HT2vbNgS0vmyNolc9eyil113Q9KPe4TMV57T6Vtoyk1ZmZOOeXaHNLsoc8fBxv6uHzfyNNb6a5X9AzR3U8kwgmCPK0xedWWUvVb4Th2LFRN6OzRmCshAH/VKvSWHENOXt1tpY= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2014-12-18T15:27:15+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 532586 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052 | |